



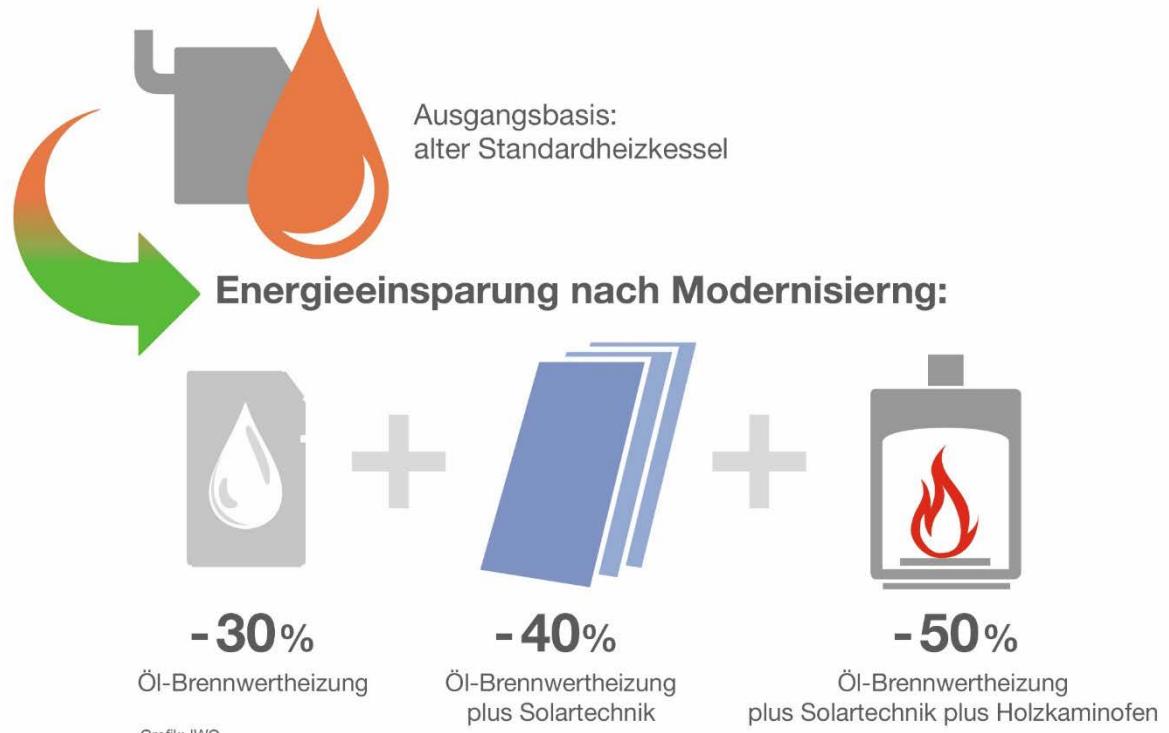
Stellungnahme zum Entwurf eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes

Lutz Mertens
19.12.2016

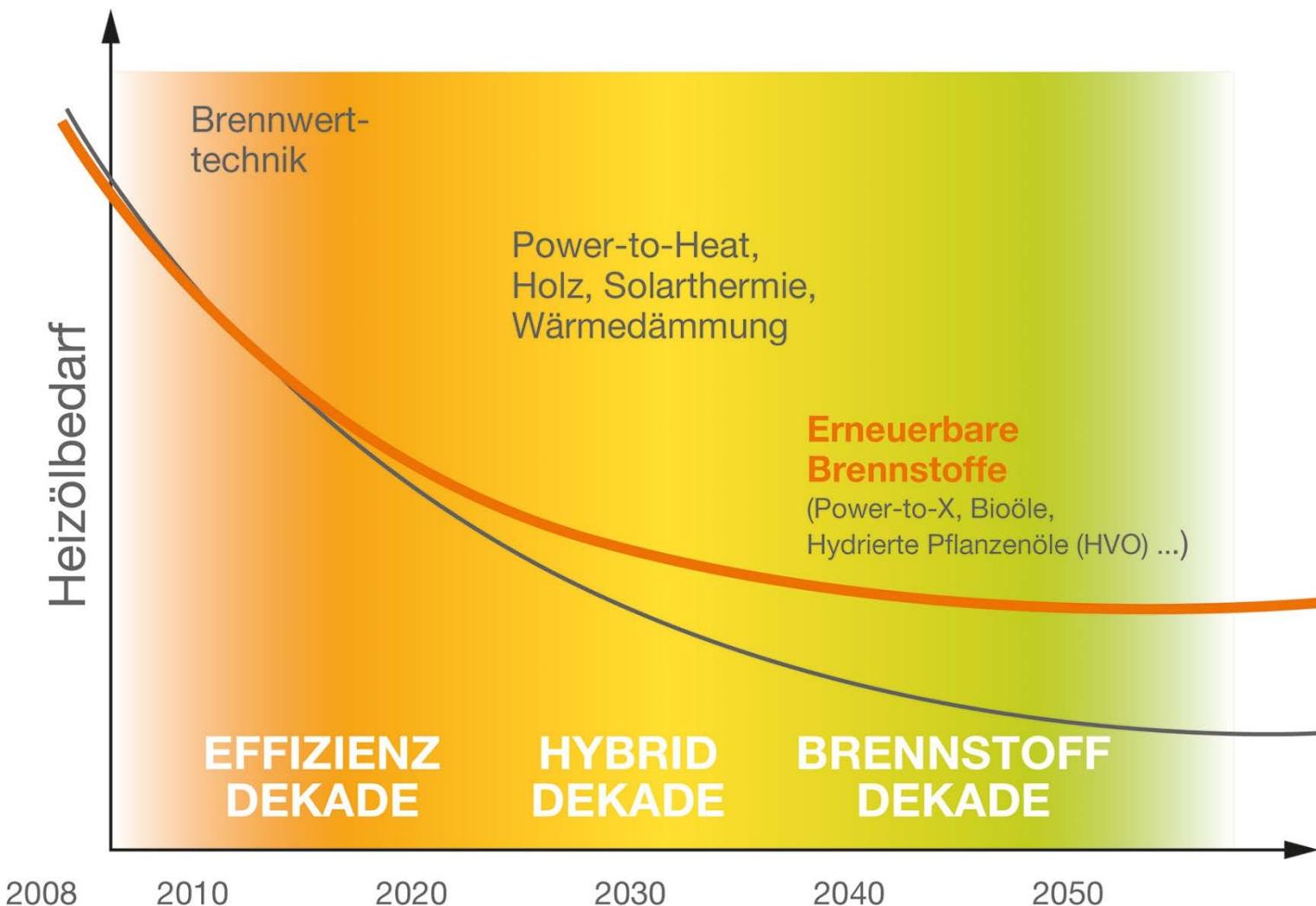


Heizen mit Öl in Schleswig-Holstein

- **2,8 Mio. Einwohner**
- **rund 800.000 Bürger Schleswig-Holsteins wohnen in Gebäuden, die mit Heizöl beheizt werden.**



Perspektive für das Heizens mit Öl



Modellregion Power-to-Heat in Hybridheizungen



- Errichtung einer Modellregion für Power-to-Heat in Hybridheizungen in Schleswig-Holstein vorgesehen
- Ansteuerung der Hybridheizungen durch das Erneuerbaren Kraftwerk der ARGE Netz
- Heute abgeregelte Strommengen aus Erneuerbaren Quellen können so sinnvoll im Wärmemarkt genutzt werden

Projektziele:

- Nachweis der Systemdienlichkeit
- Ermittlung substituierbarer Mengen fossiler Energie / integrierbarer Mengen EE in den Wärmemarkt
- Erprobung möglicher Geschäftsmodelle



zu § 3. Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze

Ziele des Gesetzentwurfes: „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ (THG-Emissionen) sowie „Steigerung der Nutzung Erneuerbarer Energien“

- zu ergänzen: Zielgröße „Effizienz“
 - Bereits auf europäischer Ebene [EU Gebäuderichtlinie „European Directive Energy Performance of Buildings“ (EPBD)] und bundesdeutscher Ebene [Energieeinsparverordnung (EnEV)] wird Anlageneffizienz als zentrale Messgröße definiert.
 - Effizienzbewertung stellt sicher, dass eine Energieeinsparung bemessen wird und nicht lediglich eine Umstellung auf einen erneuerbaren Energieträger erfolgt. Auch Erneuerbare Energien sind nur begrenzt vorhanden und mit hoher Effizienz zu nutzen.
 - Effizienzmaßnahmen, die zu Energieeinsparungen führen, bewirken zudem auch Treibhausgasemissionsminderungen in gleichem Umfang.

Formulierungsvorschlag § 3 (2) :

- Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen den Maßnahmen Energieeinsparung, Ressourcen- und Energieeffizienz sowie Ausbau Erneuerbarer Energien in der genannten Rangreihenfolge besondere Bedeutung zu.

zu § 7. Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung (1)

Wärme-/Kältepläne sollen Basis einer kommunalen Festlegung von Strategien und Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärmeenergiebedarfs sein.

- Wärmepläne wesentliche Basis für Ausbau und Errichtung von Nah- und Fernwärmesystemen. Diese werden bereits heute in Schleswig-Holstein als zentrale Maßnahme zur Energiewende und zum Klimaschutz gesehen. Dem stehen wissenschaftliche Erkenntnisse gegenüber: Ausbau und Neuerrichtung unter dem Kriterium Energieeffizienz nur in engen Grenzen (Besiedlungsdichte, Gebäude-Energiebedarf) sinnvoll.
- kurzfristig geplante Investitionsentscheidungen für Energieeffizienzmaßnahmen werden zurückgestellt, wenn Bürger befürchten, von Maßnahmen infolge Wärmeplanung betroffen zu sein. Attentismus wird Vorschub geleistet, was kontraproduktiv im Sinne des Klimaschutzes ist.
- planwirtschaftliches Instrument. Schränkt Technologieoffenheit bei der Auswahl von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die freie Wahl der Energieversorgungsart ein.
- **Wir lehnen deshalb eine kommunale Wärmeplanung grundsätzlich ab**

zu § 7. Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung (2)

Verpflichtung von Energieunternehmen und öffentliche Stellen, den Gemeinden auf Anforderung zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderliche verfügbare energiewirtschaftliche Daten anonymisiert zu übermitteln.

- Aufwand zur Sammlung, Vorhaltung, Weitergabe einer Vielzahl von Daten. Diese sind bei Immobilieneigentümern zu erheben, ggf. von diesen herauszugeben.
- Misstrauen der Kunden auf Gewährleistung datenschutzrechtlicher Belange
- massiver Vertrauensverlust von Kunden zu befürchten

- **Wie eine kommunale Wärmeplanung als solches lehnen wir bereits die Erhebung und Weitergabe energiewirtschaftlicher Daten grundsätzlich ab**

zu § 8. Transparente Versorgung der FernwärmeverSORGUNG

Zu den von FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN zu veröffentlichen INFORMATIONEN SOLLTEN AUCH

- Anlass
- Umfang
- Zeitpunkte

von Preisveränderungen zählen. Darüber hinaus sollte über die

- Effizienz

der einzelnen Netze im Internet wie auch auf den EnergierECHNUNGEN informiert werden. Nur so entsteht für Transparenz und Verbraucher können die Vor- und Nachteile dieser Art der Wärmeversorgung für sich bewerten.

Entsprechend schlagen wir vor, § 8 (2) um eine Ziffer 3 wie folgt zu ergänzen:

- 3. die NetZverluste des jeweiligen Netzes

zu Artikel 2: Änderung der Amtsordnung

Durch die Änderung der Amtsordnung werden lokale Maßnahmen des Klimaschutzes in den Katalog der nach § 5 Amtsordnung von Gemeinden auf das Amt übertragbaren Aufgaben aufgenommen.

- Machen Gemeinden hiervon Gebrauch, können die Ämter z.B. im Rahmen der Erstellung von Klimaschutzkonzepten tätig werden.
- Lokale Maßnahmen des Klimaschutzes können auch energetische Anforderungen an Gebäude hinsichtlich Baustandards und Energieversorgung enthalten. Ihre Umsetzung kann über gesetzliche Regelungen hinausgehende, weitere Verpflichtungen für Gebäudeeigentümer zur Folge haben.
- Bereits auf Bundesebene gibt es mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) Instrumente zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung.
- Bürgern, Handwerkern und Planern ist die Sinnhaftigkeit kleinräumig geltender kommunaler Vorgaben, z. B. zu Heizungsanlagen, nicht zu vermitteln.
- **Wir lehnen die Schaffung von Vorgaben im Bereich der Energieversorgung und –nutzung auf kommunaler Ebene ausdrücklich ab**

Außerhalb der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf merken wir Folgendes an:

Zielführend:

- technologieoffene, gebäude- und nutzerspezifische Energie- und Fördermittelberatung zur Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen
- direkte Ansprache von Gebäudeeigentümern im Rahmen landesweiter Informationskampagnen
- Publikation von Best-Practice-Beispielen und niedrigschwelligen Vor-Ort-Beratungsangeboten

Mit diesen Maßnahmen kann eher Bereitschaft zum Handeln geweckt werden, als durch mögliche kommunale Vorgaben und rechtliche Zwänge.

Sehr gerne bieten wir unsere Mitarbeit im Energiewendebeirat an.

- © Der Inhalt dieser Datei ist Eigentum des Instituts für Wärme und Oeltechnik e. V. (IWO). Layout und textliche Inhalte dieser Präsentation sowie der verwendeten Grafiken unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums. Für die Verwendung, Veränderung und Vervielfältigung ist daher die ausdrückliche Genehmigung von IWO erforderlich. Insbesondere ist es verboten, die Inhalte zu verändern und zu kopieren und auf andere Weise zu verwenden. Dies gilt auch für die auszugsweise Verwendung von Inhalten. IWO hat sich bei Erstellung der Folien um Aktualität und inhaltliche Richtigkeit bemüht; sollten die Folien dennoch fehlerhaft sein oder werden, haftet IWO dafür nicht.